

# Nachsorgemaßnahmen am Aller-Entlaster II MLK-km 258,895

## Artenschutzrechtlicher Beitrag

Dezember 2008

Vorhabensträger: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt  
Walbecker Straße 23b, 38350 Helmstedt

Verfasser:



## Projektbearbeitung

Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 20.12.2008



.....  
Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

## Inhalt

	Seite
<b>1. Anlass</b>	5
<b>2. Artenschutzrechtlicher Rahmen</b>	6
<b>3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Beitrag (Relevanzanalyse)</b>	7
3.1 Methodische Hinweise	7
3.2 Habitatausstattung des Betrachtungsraumes	8
3.3 Für die Untersuchung relevante Arten	9
<b>4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum</b>	12
4.1 Methodische Hinweise	12
4.2 Bestandssituation	12
<b>5. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten</b>	14
<b>6. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Betroffenheitsanalyse)</b>	15
6.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten	15
6.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	15
6.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	15
<b>7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	16
<b>8. Bewertung der Verbotstatbestände</b>	16
<b>9. Resümee</b>	17
<b>10. Quellenverzeichnis</b>	18
10.1 Literatur	18
10.2 Rechtsgrundlagen	18

### **Verzeichnis der Tabellen**

Seite

---

Tab. 1:	Informationsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	10
Tab. 2:	Geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	13
Tab. 3:	Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	17

### **Verzeichnis der Abbildungen**

Seite

---

Abb. 1:	Lage des Vorhabensgebietes.	5
Abb. 2:	Betrachtungsraum.	8

## 1. Anlass

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, beabsichtigt die Durchführung von Maßnahmen am Allertlaster II in Höhe von MLK-km 258,895 (Lage siehe Abb. 1). An dem Bauwerk treten Umläufigkeiten und Böschungsabbrüche auf, die durch die folgenden Maßnahmen abgestellt werden sollen. Seitlich der Widerlagerflügel werden Spundwände gerammt. Die Anschlüsse und Übergänge sowie die Zwischenräume der Bohrpfähle auch vor den Schützen werden verpresst. Die seitliche Böschung an den Flügeln wird mit 1 : 2 bis 1 : 3 abgeflacht und die Böschung und Sohle verklammert, um weitere Abrutschungen zu verhindern. Zur Kontrolle der Maßnahmen ist nach Durchführung die Durchlässigkeit durch Herstellen einer Baugrube zwischen den Spundwänden und Flügeln sowie einen Pumpversuch durchzuführen. Die Baustelle ist über die kanalbegleitenden Betriebswege sowie den Mittellandkanal erreichbar.

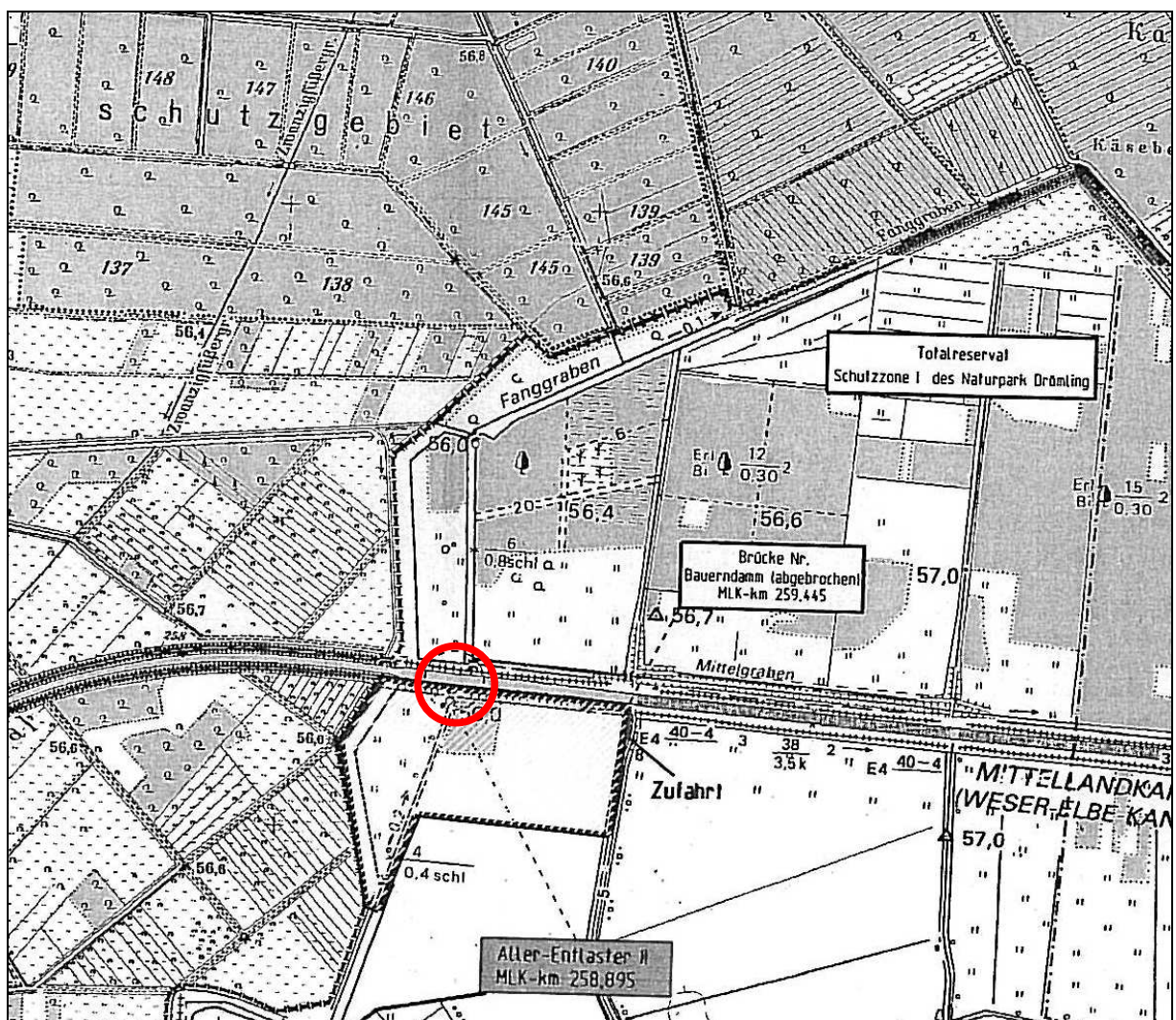


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes (Maßstab 1 : 25 000, eingenordet).

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen des seinerzeit gültigen Bundesnaturschutzgesetzes gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstießen und in Teilen unwirksam waren. Vor diesem Hintergrund wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Dezember 2007 novelliert. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Beiträge erarbeitet.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt als Träger des Vorhabens hat das Landschaftsplanungsbüro Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel) mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Beitrages für das Vorhaben beauftragt. Als Grundlage für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Beitrages wurde im Vorfeld eine Brutvogel-Bestandsaufnahme auf einer etwa 40 ha großen Untersuchungsfläche durchgeführt (BENECKE 2008).

## 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 42 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 42 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.<sup>1</sup> Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe landschaftspflegerischer Begleitplan).

Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),

---

<sup>1</sup> Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt geführt werden.

### **3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Beitrag (Relevanzanalyse)**

#### **3.1 Methodische Hinweise**

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Beitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten.

Vor dem Hintergrund, dass in Sachsen-Anhalt mehrere hundert geschützte Arten vorkommen, ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind.

Zur Klärung der Sinnhaftigkeit der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges erfolgte im Juli 2008 eine Geländebegehung, bei der die Habitatausstattung eines vorläufig mit etwa 40 ha abgegrenzten Betrachtungsraumes (Abgrenzung siehe Abb. 2) anhand der Biotoptypen nach der Typisierung von SCHUBOTH (2004) ermittelt wurde.



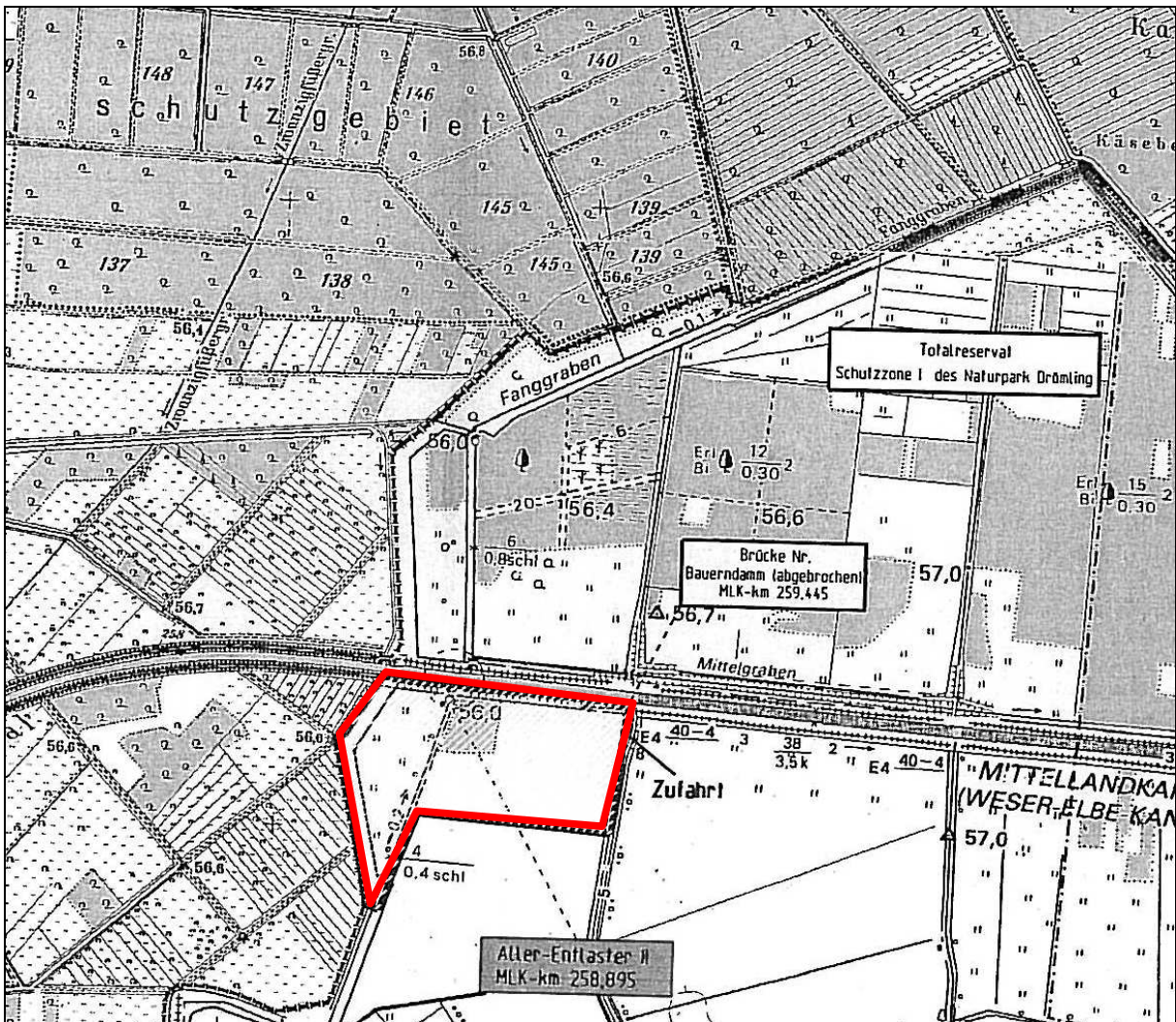


Abb. 2: Betrachtungsraum (Maßstab 1 : 25 000, eingenordet).

### 3.2 Habitatausstattung des Betrachtungsraumes

Nach Süden schließt sich an den Mittellandkanal ein mit wassergebundener Decke befestigter Betriebsweg an, der von Säumen begleitet wird, die von der Vegetation her als ruderales mesophiles Grünland (GMF) eingestuft werden können. Südlich des Betriebsweges schließt sich östlich des Hochwasserentlasters eine Verwallung an, die ebenfalls von ruderalem mesophilen Grünland (GMF) bewachsen ist. Dahinter befindet sich angrenzend an den Hochwasserentlastler ein Hybrid-Pappel-Reinbestand (XXP) mit durchschnittlichen Stammdurchmessern in 1,3 m Höhe von etwa 80 cm. Im Unterwuchs wächst viel Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Pappeln sind vielfach mit Misteln (*Viscum album*) besetzt. Kleinflächig geht dieser Pappelforst zum Hochwasserentlastler hin in einen Birken-Pionierwald (YXB) über. Hier herrschen Bäume mit Stammdurchmessern von etwa 30 cm vor. Im Süden lichtet sich der



Pappelforst auf, so dass sich hier Schilf-Landröhrichte (NLA) und Seggenrieder (NSD) einstellen konnten.

Östlich des Pappelforstes schließt sich eine junge Gehölzpflanzung aus heimischen Arten an. Südlich dieser Gehölzflächen befindet sich hinter einem Graben mit artenreicher Vegetation (FGR) ein ausgedehntes Weidegrünland, das sich im Übergang zwischen einem Intensivgrünland (GIA) zu einem mesophilen Grünland (GMY) befindet. Arten, die diesen Übergang andeuten, sind hier Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Pastinak (*Pastinaca sativa*).

Der Hochwasserentlaster selbst ist als Graben mit artenreicher Vegetation (FGR) einzustufen. Er wird von Schilf-Landröhrichte (NLA) und Ruderalfluren aus ausdauernden Arten (URA) begleitet. In letzteren dominiert die Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Westlich des Hochwasserentlasters befindet sich eine ausgedehnte Grünlandbrache, die größtenteils als mesophile Grünlandbrache (GMX) mit Anklängen an Flutrasen (GFE) anzusprechen ist. Typische Arten sind hier Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Quecke (*Elymus repens*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*). Noch weiter nach Westen geht die Fläche in eine Feuchtwiesenbrache (GFX) unter anderem mit Schlank-Segge (*Carex acuta*) und in Schilf-Landröhrichte (NLA) über. Eingelagert ist ein naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SE).

### 3.3 Für die Untersuchung relevante Arten

Vorhabensbedingt werden ausschließlich Böschungsbereiche des Hochwasserentlasters im unmittelbaren Umfeld des Bauwerkes in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Flächen, die mit Schilf-Landröhrichte (NLA), Ruderalfluren aus ausdauernden Arten (URA) und ruderalem mesophilen Grünland (GMF) bewachsen sind. Baubedingte Störwirkungen wirken darüber hinaus auch in das in Kap. 3.2 beschriebene Umfeld hinein.

Umfangreiche Angaben zu dem im Betrachtungsraum zu erwartenden Arteninventar können dem Pflege- und Entwicklungsplan Drömling, Teilvorhaben Sachsen-Anhalt, entnommen werden (MUNR 1996). Die Tab. 1 leitet vor diesem Hintergrund den Informationsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Informationsbedarf für folgende Artengruppen:

- Vögel,
- Farn- und Blütenpflanzen.

Tab. 1: Informationsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Ableitung des Informationsbedarfs
Fledermäuse	Vor allem der Hochwasserentlaster, der Mittellandkanal und die Waldsäume stellen potenzielle Jagdhabitats geschützter Fledermäuse dar. In den alten Pappeln können sich zudem Quartiere befinden. Da die betreffenden Habitatstrukturen vorhabensbedingt nicht verändert werden, Fledermäuse vergleichsweise störungsempfindlich sind und die Bauarbeiten tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, besteht kein Bedarf für eine Erfassung der Fledermausbestände.
Fischotter	Am Hochwasserentlaster ist das regelmäßige Vorkommen des Fischotters zu erwarten. Da der Hochwasserentlaster als Nahrungshabitat vorhabensbedingt nicht verändert wird und die Bauarbeiten tagsüber und damit außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Otters durchgeführt werden, sind weder Habitatverluste noch relevante Störbelastungen zu erwarten. Ein spezieller Informationsbedarf besteht somit nicht.
Biber	Obwohl im Rahmen der Geländebegehung keine Biberspuren festgestellt wurden, ist ein gelegentliches Vorkommen am Hochwasserentlaster durchaus denkbar. Da Nahrungshabitats des Bibers (vor allem Weichholzbestände) vorhabensbedingt nicht verändert werden und die Bauarbeiten tagsüber und damit außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Bibers durchgeführt werden, sind weder Habitatverluste noch relevante Störbelastungen zu erwarten. Ein spezieller Informationsbedarf besteht somit nicht.
sonstige Säugetiere	Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist denkbar (zum Beispiel Nachweise des Maulwurfs im Rahmen der eigenen Geländebegehung und von BENECKE 2008), doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes kein besonderer Informationsbedarf auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln und eine hohe Störempfindlichkeit nicht vorliegt.
Vögel	Im Wirkraum des Vorhabens ist mit dem Vorkommen diverser geschützter Arten zu rechnen, für die zudem die Störungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten. Vor diesem Hintergrund wurde von BENECKE (2008) in dem in Abb. 2 dargestellten Betrachtungsraum eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Da das Untersuchungsgebiet selbst an Stelle mit der geringsten Ausdehnung noch etwa 250 m über den eigentlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens hinaus reicht, ist davon auszugehen, dass von baubedingten Störbelastungen betroffene Flächen hinreichend untersucht sind.
Kriechtiere	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich (zum Beispiel Ringelnatter). Da die Habitatausstattung der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Bauwerkes nicht erwarten lässt, dass diese Bereiche für Kriechtiere eine bedeutsame Funktion haben und Störwirkungen auf Kriechtiere keine große Reichweite haben, ergibt sich kein Informationsbedarf zu dieser Artengruppe.
Lurche	Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern, so dass eine Betroffenheit geschützter Lurche beziehungsweise ihrer Lebensstätten nicht zu erwarten ist. Da zudem Störwirkungen auf Lurche keine große Reichweite haben, ergibt sich kein Informationsbedarf zu dieser Artengruppe.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Ableitung des Informationsbedarfs
Fische und Rundmäuler	Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern, so dass eine Betroffenheit geschützter Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu erwarten ist. Da zudem Störwirkungen auf Fische keine große Reichweite haben, ergibt sich kein Informationsbedarf zu dieser Artengruppe.
Tagfalter	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Nachtfalter	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Käfer	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Hautflügler	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Libellen	Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern, so dass eine Betroffenheit streng oder besonders geschützter Libellenarten nicht zu erwarten ist. Da zudem Störwirkungen auf Libellen keine große Reichweite haben, ergibt sich kein Informationsbedarf zu dieser Artengruppe.
Heuschrecken	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Spinnentiere	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Informationsbedarf nicht auf. Störwirkungen spielen bei dieser Artengruppe keine Rolle.
Krebse	Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten ist nicht zu erwarten, ein besonderer Informationsbedarf ist nicht gegeben.
Weichtiere	Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten ist nicht zu erwarten, ein besonderer Informationsbedarf ist nicht gegeben.
Stachelhäuter	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Auch ist das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, da diese in ihrer Verbreitung auf die Küste beschränkt sind. Somit besteht kein Informationsbedarf.
Farn- und Blütenpflanzen	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen besonders geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens möglich, so dass ein entsprechender Informationsbedarf besteht.
Moose	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist angesichts der Habitatausstattung der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen nicht zu erwarten. Somit besteht kein Informationsbedarf.
Flechten	Das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten ist angesichts der Habitatausstattung der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen nicht zu erwarten. Somit besteht kein Informationsbedarf.
Pilze	Das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten ist angesichts der Habitatausstattung der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen nicht zu erwarten. Somit besteht kein Informationsbedarf.

## **4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum**

### **4.1 Methodische Hinweise**

BENECKE (2008) beschreibt die methodische Vorgehensweise bei der durchgeführten Brutvogelbestandsaufnahme. Sie berücksichtigt das in Abb. 2 abgegrenzte Untersuchungsgebiet. Die Wuchsorte geschützter Pflanzen auf den vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen und im Umfeld wurden im Rahmen einer Geländebegehung im Juli 2008 erfasst.

### **4.2 Bestandssituation**

#### **Vögel**

BENECKE (2008) stellte im Untersuchungsgebiet die in Tab. 2 zusammengestellten Vogelarten fest, die alle besonders, einige sogar streng geschützt sind. Insgesamt handelt es sich um 61 Arten. Mit 42 Brutvogelarten, sieben brutverdächtigen Arten und weiteren zwölf Arten, die als Nahrungsgäste festgestellt wurden beziehungsweise die Fläche nur überflogen haben, ist eine hohe Artendichte zu verzeichnen.

Direkt am Einlaufbauwerk brüteten zwei Paare der Rauchschwalbe. Im Nahbereich des Bauwerkes wurden außerdem Baumpieper, Bachstelze und Goldammer festgestellt. Sehr störemfindliche Vogelarten wie Kranich, Schwarzstorch und Großer Brachvogel treten im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel auf.

Tab. 2: Geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (aus BENECKE 2008).

Hinweis: Die von BENECKE (2008) zitierte bundesdeutsche Rote Liste wurde inzwischen durch SÜDBECK et al. (2007) aktualisiert.

RL/LSA – Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)

- 1 - Vom Aussterben bedroht  
(In Sachsen-Anhalt von der Ausrottung oder vom Aussterben bedroht.)
- 2 - Stark gefährdet  
(Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt gefährdete Arten.)
- 3 - Gefährdet  
(In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Sachsen-Anhalt gefährdete Arten.)
- V - Arten der Vorwarnliste  
(Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin wirken.)

RL/D = Rote Liste Deutschlands (BAUER et. al 2002)

- 1 - Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 - Bestand stark gefährdet
- 3 - Bestand gefährdet
- V - Arten der Vorwarnliste

EU-V = EU-Vogelschutzrichtlinie (in der Fassung der Beitrittsakte von 2003, ABl. EU Nr. L236 S. 667.)

- x - Anhang I  
(Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.)

SPEC = Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)

- 1 Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
- 2 Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
- 3 Sonstige Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand

Artname		Anzahl Reviere	Schutzkategorie				Status			Teilflächen
deutsch	wissenschaftlich		RL/LSA	RL/D	EU-V	SPEC	BV	Gast	Sonstige	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	0-1	V	V			(B)			A1.1
Kormoran	Phalacrocorax carbo		V	V					U	
Graureiher	Ardea cinerea							N	U	
Stockente	Anas platyrhynchos	1-2					B			B1, B2
Rotmilan	Milvus milvus		3	V	x	2		N	U	
Mäusebussard	Buteo buteo							N	U	
Fischadler	Pandion haliaetus		3	3	x	3			U	
Turmfalke	Falco tinnunculus							N		A2.1
Jagdfasan	Phasianus colchicus	2					B			B1, C1
Teichhuhn	Gallinula chloropus	0-1	V	V			(B)			B4
Blässhuhn	Fulica atra	1					B			A1.1
Kranich	Grus grus				x	2		N	U	A2
Bekassine	Gallinago gallinago	0-1	1	1		3	(B)	N		A1
Großer Brachvogel	Numenius arquata		1	2		2			U	Brutverdacht Acker südlich
Hohлтаube	Columba oenas								U	
Ringeltaube	Columba palumbus	2-3					B			C1
Kuckuck	Cuculus canorus	1-2	V	V			B			B4
Eisvogel	Alcedo atthis	0-1	V	V	x	3	(B)	N		B1
Wendehals	Jynx torquilla		V	3		3				R Entlaster südlich U-Gebiet
Buntspecht	Dendrocopus major	1					B			C1
Kleinspecht	Dendrocopus minor	1					B			C1
Schwarzspecht	Dryocopus martius				x			N		C1
Feldlerche	Alauda arvensis	5	V	V		3	B			A1, A2
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	2	3			3	B			Entlasterbauwerk
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	V			B			C1
Wiesenpieper	Anthus pratensis	3	V				B			A1
Schafstelze	Motacilla flava	1	V	V			B			A2.1
Bachstelze	Motacilla alba	3	V				B			A2
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	2-4					B			C1
Heckenbraunelle	Prunella modularis	1-2					B			C1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	1-2					B			B1, C1



Artname		Anzahl Reviere	Schutzkategorie				Status			Teilflächen
deutsch	wissenschaftlich		RL/LSA	RL/D	EU-V	SPEC	BV	Gast	Sonstige	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	2					B			B4
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	3			B			B1, C1
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	1					B			A1,2
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	0-1	3	2		3	(B)			A2,1
Amsel	Turdus merula	4					B			A1, B1, B3, C1
Singdrossel	Turdus philomelos	2					B			C1
Feldschwirl	Locustella naevia	4	V				B			A1, B1
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	2					B			B1, C1
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	3	V				B			B1, B4
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	1					B			B1
Gelbspötter	Hippolais icterina	2	V				B			B4, C1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	1					B			B4
Dorngrasmücke	Sylvia communis	5	V				B			A1, B1, B3, B4
Gartengrasmücke	Sylvia borin	2					B			B3, C1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	3					B			B2, C1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	6-8					B			A1, B2, B3, B4, C1
Fitis	Phylloscopus trochilus	2					B			A1, C1
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	1					B			C1
Kohlmeise	Parus major	2					B			B4, C1
Weidenmeise	Parus montanus	1					B			C1
Pirol	Oriolus oriolus	1	V	V			B			C1
Neuntöter	Lanius collurio	3			x	3	B			B1, B3, B4
Raubwürger	Lanius exubitor	0-1	3	1		3	(B)	N		B4, C2
Aaskräh	Corvus corone	1					B			C1
Kolkrahe	Corvus corax								Ü	
Star	Sturnus vulgaris	2-3					B			C1
Buchfink	Fringilla coelebs	4					B			C1
Stieglitz	Carduelis carduelis	0-2					(B)	N		B1, C1
Goldammer	Emberiza citrinella	4	V				B			B3, B4
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	3					B			A1, A1.1

## Pflanzen

Auf den vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Flächen befinden sich keine Wuchsorte beschützter Pflanzenarten. Im Hochwasserentlaster südlich des Bauwerkes wachsen große Bestände des besonders geschützten Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*). Am Ufer kommt vereinzelt die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) vor. Die Wuchsorte beider Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im weiteren Umfeld vereinzelt festgestellte Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*) ist nicht besonders geschützt. Auch ihre Wuchsorte liegen außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen.

## 5. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Da im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Baustelle mehrere europäisch geschützte Vogelarten brüten, ist es zur Vermeidung von nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzulässigen Störwirkungen erforderlich, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also im Zeitraum August bis Februar.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die besonders geschützten Nester der Rauchschwalben im vorhanden Bauwerk des Hochwasserentlasters im Rahmen der Bauarbeiten nicht zerstört oder beseitigt werden.

Zur Vermeidung von Störwirkungen auf nachtaktive Arten sind die Baumaßnahmen nur tagsüber durchzuführen.

## **6. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Betroffenheitsanalyse)**

Die nachfolgenden Darstellungen setzen voraus, dass die in Kap. 5 beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten beachtet werden.

### **6.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten**

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wurden keine Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten festgestellt.

### **6.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten**

Durch die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen werden keine Wuchsorte besonders oder streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen beeinträchtigt. Die festgestellten Wuchsorte geschützter Arten liegen außerhalb der bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche. Das Vorkommen geschützter Flechten, Moose und Pilze ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und Biotopausstattung auszuschließen.

### **6.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten**

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und der ständigen

Anwesenheit von Menschen. Bei Vögeln und Säugetieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da es in dieser Beziehung zu keiner relevanten Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation kommt.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchem Umfang die streng geschützten Arten beziehungsweise die europäischen Vogelarten gestört werden.

### **Fischotter und Biber**

Die Nutzung des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitat wird kurzzeitig während der Bauphase eingeschränkt.

### **Vögel**

Störwirkungen auf Vögel werden weitgehend vermieden, weil die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (vergleiche Kap. 5). Vor dem Hintergrund der Größe der Rast- und Nahrungshabitate im Drömling verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für Gastvögel während der nur temporären Bauphase.

## **7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Im vorliegenden Fall besteht kein Bedarf für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, da Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG in Bezug auf europäisch geschützte Arten auch ohne solche Maßnahmen nicht erfüllt sind (siehe Kap. 8).

## **8. Bewertung der Verbotstatbestände**

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5 beschriebenen Vorkehrungen verbleiben die in Tab. 3 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 42 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Tab. 3: Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

<b>geschützte Art und Beeinträchtigungen</b>	<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>
Fischotter und Biber (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Es ist davon auszugehen, dass das Umfeld des Baufeldes als Nahrungshabitat während der Bautätigkeiten aufgrund von Schallimmissionen und visueller Störungen tagsüber gemieden wird. In den übrigen Zeiten bleiben die Bereiche auch während der Bauphase nutzbar.	Es ist nicht zu erwarten, dass der Fischotter und der Biber durch die vorübergehenden Bauarbeiten nennenswert gestört werden, zumal beide Arten vorwiegend nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden. Die temporären baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten): Verlust von potenziellen Bruthabitaten	Die Beseitigung potenziell geeigneter Niststätten (im Jahre 2008 war keine Niststätte im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden!) außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in großem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Gastvögel (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten): baubedingte Störung	Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der temporären baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und sind daher als nicht erheblich anzusehen, da im Umfeld im Drömling in großem Umfang Ausweichflächen vorhanden sind. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

## 9. Resümee

Das betrachtete Vorhaben kann zur Beeinträchtigung geschützter Arten führen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich aber durch geeignete Vorkehrungen weitgehend vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Resümierend stehen dem Vorhaben daher aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

## 10. Quellenverzeichnis

### 10.1 Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten“. – Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (4): 126-127; Stuttgart.

BENECKE, H.-G. (2008): Faunistische Untersuchung (Brutvögel) im Rahmen der Baumaßnahme „Einlaufbauwerk Allereutlaster“. – Ingenieurbüro Benecke, Gutachten im Auftrag des Wasserstraßen-Neubauamtes Helmstedt, 33 S.; Sachau. [unveröffentlicht]

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

LOUIS, H. W. (2006): Aktuelle Probleme des Europäischen Naturschutzrechts. – Manuskript, 29 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.

MUNR – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt (1996): Pflege- und Entwicklungsplan Drömling – Teilvorhaben Sachsen-Anhalt, Kurzfassung. – 88 S. + Kartenteil; Magdeburg..

SCHUBOTH, J. (2004): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope. – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Halle.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz **44**: 23-81; Hilpoltstein.

### 10.2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2873).



BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I. S. 686).

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 92/43/EWG - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Wild lebende Tiere und Pflanzen - Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet - Artenschutz).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 S. 1).